



**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Memmingerberg  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)**

**vom 05.12.2023**

Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	3
Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof.....	3
Abschnitt 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Benutzungsrecht.....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 4 Bestattungsanspruch.....	3
Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften.....	4
§ 5 Öffnungszeiten.....	4
§ 6 Verhalten im Friedhof.....	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof.....	5
Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler.....	6
Abschnitt 1 Grabstätten.....	6
§ 8 Allgemeines.....	6
§ 9 Arten der Grabstätten.....	6
§ 10 Erdwahlgrabstätten.....	7
§ 11 Urnenwahlgrabstätten.....	8
§ 12 Tieferlegung.....	10
§ 13 Ausmaße der Grabstätten.....	10
§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung.....	11
Abschnitt 2 Grabmäler.....	11
§ 15 Errichtung von Grabmälern und Einfassungen.....	11
§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen.....	13
§ 17 Gestaltung der Grabmäler.....	13
§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.....	14
§ 19 Standsicherheit.....	14
§ 20 Erhaltung und Entfernung der Grabmäler.....	15



---

Einfassungen sowie des Fundaments .....	15
Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus.....	16
§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses.....	16
Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	16
§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	16
Sechster Teil Bestattungsvorschriften.....	17
§ 23 Anzeigepflicht.....	17
§ 24 Ruhezeit.....	17
§ 25 Umbettungen .....	17
Siebter Teil Schlussvorschriften.....	18
§ 26 Haftung.....	18
§ 27 Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel .....	19
§ 29 Benutzungsgebühren .....	19
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	19



Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS):

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Memmingerberg als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 20),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 21),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22).

## **Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Memmingerberg verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.



- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Memmingerberg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. <sup>2</sup>Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Gemeindepersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde Memmingerberg kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Assistenzhunde),
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
  3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  5. zu rauchen und zu lärmern und Rundfunkgeräte oder ähnliche Geräuschquellen zu betreiben,
  6. Wege und Plätze zu verunreinigen, sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,



7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen sowie Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser, **Flaschen** u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren.

## § 7

### Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Bestatter, Gärtner, Steinmetze u. ä., die erstmals eine Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof ausüben wollen, bedürfen für ihre Tätigkeit der Anmeldung bei der Gemeinde Memmingerberg, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Die Anmeldung hat bei der Gemeinde Memmingerberg - Friedhofsverwaltung - zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist nur Gewerbetreibenden möglich, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. <sup>2</sup>Der Gewerbetreibende erhält einen Berechtigungsschein, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. <sup>3</sup>Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist vorzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Bildhauer, Bestatter, Gärtner, Steinmetze u. ä., wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde Memmingerberg untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausübung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. <sup>2</sup>Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden auch für ein Verbot der weiteren Ausübung der Tätigkeiten von bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätigen Gewerbetreibenden Anwendung.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.



- (8) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

### **Dritter Teil**

#### **Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1**

##### **Grabstätten**

#### **§ 8**

##### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Memmingerberg. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Gemeinde Memmingerberg – Friedhofsverwaltung - während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. **Erdwahlgrabstätten** (§ 10) als
    - a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten
    - b) Familiengrabstätten
    - c) Kindergrabstätten zur Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren
  2. **Urnenwahlgrabstätten** (§ 11) als
    - a) Wahlgräber zur Erdbestattung von Urnen in Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten und Kindergrabstätten
    - b) kleine Urnenerdgräber
    - c) Urnennischen der Urnenwand
    - d) Urnengrabstellen in einem Hochbeet
- (2) Wird keine Grabstätte in Anspruch genommen, weist die Gemeinde Memmingerberg dem Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung - BestV) eine Grabstätte je nach Bestattungsart (Erd- oder Urnengrab) zu.

## § 10 Erdwahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Folgende Arten von Erdwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof eingerichtet:
  - a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten  
für 1 Sarg, mit Tieferlegung (§ 12) für 2 Säрге und zusätzlich 4 Urnen
  - b) Familiengrabstätten  
für 2 Säрге, mit Tieferlegung (§ 12) für 4 Säрге und zusätzlich 8 Urnen
  - c) Kindergrabstätten  
für 1 Sarg, mit Tieferlegung (§ 12) für 2 Säрге und zusätzlich 2 Urnen
- (3) <sup>1</sup>An Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) eingeräumt, welches auf Antrag des Inhabers durch schriftlichen um jeweils um 5, 10, 15 und 20 verlängert werden kann, sofern nicht zwingende, im Zweck der Einrichtung liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. <sup>2</sup>Auf die Verlängerung eines Grabrechts besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) <sup>1</sup>Bei weiteren Bestattungen während der Ruhezeit (§ 24), wird das Grabrecht um die Ruhezeit der weiteren Bestattungen verlängert. <sup>2</sup>Die Beisetzung von weiteren Leichen ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche abgelaufen ist. <sup>3</sup>Ferner können in einer Grabstelle unbeschadet des Rechts zu weiteren Beisetzungen und ohne Rücksicht auf Ruhezeiten bestatteter Leichen
  - bis zu 4 Urnen in Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten,
  - bis zu 8 Urnen in Familiengrabstätten und
  - bis zu 2 Urnen in Kindergrabstättenbeigesetzt werden, wenn das Grabrecht um die jeweilige Ruhezeit verlängert wird.
- (5) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden sowie Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Gemeinde Memmingerberg auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. <sup>4</sup>Die Graburkunde wird von der Gemeinde Memmingerberg entsprechend umgeschrieben.



- (7) <sup>1</sup>Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung ist der Gemeinde Memmingerberg anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. <sup>3</sup>Er ist der Gemeinde Memmingerberg, unter Vorlage der Graburkunde, schriftlich zu erklären.
- (9) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten können aus wichtigem Grunde vorzeitig aufgelöst werden. <sup>2</sup>Der Grund ist der Gemeinde Memmingerberg darzulegen. <sup>3</sup>Die Vorgaben für die Auflösung richten sich nach § 11 Abs. 9, § 14 Abs. 7, § 17 Abs. 3, § 20. <sup>4</sup>Eine Entschädigung für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Auflösung erfolgt nicht. <sup>5</sup>Die Friedhofspflegegebühr ist bis zum Ende der Nutzungsdauer zu begleichen. <sup>6</sup>Das Fundament sowie der Grabstein sind erst mit Ablauf der Nutzungsdauer durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (10) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. <sup>2</sup>Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (11) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte kann bereits zu Lebzeiten je nach Verfügbarkeit und Auslastung auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit (§ 24) erworben werden. <sup>2</sup>Mit der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte (Erdbeisetzung) verlängert sich die Nutzungsdauer um die jeweilige Ruhezeit.

## § 11

### Urnenwahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Urnen können in
- a) Erdwahlgrabstätten zur Erdbestattung zusätzlich zu dort beigesetzten Särgen (vgl. § 10 Abs. 2 und 4)
  - b) kleinen Urnenerdgräbern (bis zu 4 Urnen gemäß Abs. 3),
  - c) Urnennischen in einer Urnenwand (bis zu 2 Urnen gemäß Abs. 4),
  - d) Urnengrabstellen in einem Hochbeet (bis zu 2 Urnen gemäß Abs. 5) beigesetzt werden.



- (3) <sup>1</sup>In einer kleinen Urnenerdgrabstätte können während bestehender Ruhezeiten (§ 24) bei Verlängerung um die jeweils geltende Ruhezeit insgesamt 4 Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht an einer kleinen Urnenerdgrabstätte kann nicht bereits zu Lebzeiten auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit erworben werden. <sup>3</sup>Mit der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte (Urnenbeisetzung) verlängert sich die Nutzungsdauer um die jeweilige Ruhezeit. <sup>4</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Inhabers durch schriftlichen Bescheid um jeweils um 5, 10, und 15 Jahre verlängert werden kann, sofern nicht zwingende, im Zweck der Einrichtung liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. <sup>5</sup>Auf die Verlängerung eines Grabrechts besteht kein Rechtsanspruch. <sup>6</sup>Im Übrigen finden auf Urnenerdgrabstätten die Bestimmungen über Erdwahlgrabstätten nach § 10 entsprechende Anwendung (insbesondere die Regelungen zur vorzeitigen Auflösung nach § 10 Abs. 9).
- (4) <sup>1</sup>Für eine Urnennische in der Urnenwand wird ein Nutzungsrecht an der Urnennische einschließlich der Urnentafel zur Abdeckung eingeräumt. <sup>2</sup>In einer Urnennische können während einer bestehenden Ruhezeit (§ 24) insgesamt 2 Urnen bei Verlängerung der Ruhezeit beigesetzt werden. <sup>3</sup>Das Benutzungsrecht an einer Urnennische in der Urnenwand kann bereits zu Lebzeiten je nach Verfügbarkeit und Auslastung auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit erworben werden. <sup>4</sup>Mit der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte (Urnenbeisetzung) verlängert sich die Nutzungsdauer um die jeweilige Ruhezeit. <sup>5</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Inhabers durch schriftlichen Bescheid um jeweils um 5, 10, und 15 Jahre verlängert werden kann, sofern nicht zwingende, im Zweck der Einrichtung liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. <sup>6</sup>Auf die Verlängerung eines Grabrechts besteht kein Rechtsanspruch. <sup>7</sup>Im Übrigen finden auf Urnennischen die Bestimmungen über Erdwahlgrabstätten nach § 10 entsprechende Anwendung (insbesondere die Regelungen zur vorzeitigen Auflösung nach § 10 Abs. 9).
- (5) <sup>1</sup>In einer Urnengrabstelle in einem Hochbeet können während bestehender Ruhezeiten (§ 24) bei Verlängerung um die jeweils geltende Ruhezeit insgesamt 2 Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Es wird ein Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle im Hochbeet einschließlich der Urnenplatte zur Abdeckung der Grabstelle eingeräumt. <sup>3</sup>Das Benutzungsrecht an einer Urnengrabstelle in einem Hochbeet kann nicht bereits zu Lebzeiten je nach Verfügbarkeit und Auslastung auf Dauer der jeweiligen Nutzungsfrist erworben werden. <sup>4</sup>Mit der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte (Urnenbeisetzung) verlängert sich die Nutzungsdauer um die jeweilige Ruhezeit. <sup>5</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Inhabers durch schriftlichen Bescheid um jeweils um 5, 10, und 15 Jahre verlängert werden kann, sofern nicht zwingende, im Zweck der Einrichtung liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. <sup>6</sup>Auf die Verlängerung eines Grabrechts besteht kein Rechtsanspruch. <sup>7</sup>Im Übrigen finden auf Urnengrabstellen in einem Hochbeet die Bestimmungen über Erdwahlgrabstätten nach § 10 entsprechende Anwendung (insbesondere die Regelungen zur vorzeitigen Auflösung nach § 10 Abs. 9).
- (6) <sup>1</sup>Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.



- (7) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Wahlgräber (§ 10) für Urnengrabstellen entsprechend.
- (9) Wird von der Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend § 10 Abs. 10 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (10) Urnen müssen bei Erdbestattungen biologisch abbaubar sein.

## § 12

### Tieferlegung

<sup>1</sup>Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung der Tieferlegung eines Sarges auf Antrag des Nutzungsberechtigten zustimmen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Tieferlegung besteht nicht.

## § 13

### Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  1. Erdwahlgrabstätten als
    - a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten: Länge: 2,50 m    Breite: 0,80 m
    - b) Familiengrabstätten:                                    Länge: 2,50 m    Breite: 1,80 m
    - c) Kindergrabstätten:                                        Länge: 1,40 m    Breite: 0,70 m
  2. Urnenwahlgrabstätten als
    - a) Erdwahlgrabstätten zur Erdbestattung von Urnen in
      - Einzel-/Doppelgrabstätten:                            Länge: 2,50 m    Breite: 0,80 m
      - Familiengrabstätten:                                        Länge: 2,50 m    Breite: 1,80 m
      - Kindergrabstätten:                                         Länge: 1,40 m    Breite: 0,70 m
    - b) kleinen Urnenerdgräber:                                Länge: 0,90 m    Breite: 0,60 m
    - c) Urnennischen in einer Urnenwand:                    Länge: 0,34 m    Breite: 0,24 m
    - d) Urnengrabstellen in einem Hochbeet:                Länge: 0,60 m    Breite: 0,63 m
- (2) Der Abstand von Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) und b) zur nächsten Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des (oben liegenden) Sarges bzw. der Urne beträgt mindestens 0,60 m, bei tiefergelegten Särgen 1,80 m.

## § 14

### Pflege und gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu halten.
- (2) <sup>1</sup>Sechs Monate nach der Bestattung sind Erdgrabstätten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für das Wiederherstellen nach weiteren Beisetzungen. <sup>3</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) <sup>1</sup>Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. <sup>2</sup>Verdornte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (5) <sup>1</sup>Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. <sup>2</sup>Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. <sup>3</sup>Werden die Kosten für etwaige Ersatzvornahmen nicht ersetzt, so hat die Gemeinde Memmingerberg die Befugnis, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht gilt ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.
- (6) <sup>1</sup>Die von der Friedhofsverwaltung angelegten Hecken dürfen bei der Grabpflege nicht beschädigt oder verändert werden. <sup>2</sup>Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind sämtliche Bepflanzungen und sonstige Anlagen von der Grabstätte zu entfernen. <sup>2</sup>Überschüssige Erde ist abzutragen. <sup>3</sup>Das eingeebnete Grab ist aufzukieseln.

## Abschnitt 2 Grabmäler

### § 15

#### Errichtung von Grabmälern und Einfassungen

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern (darunter fallen auch Urnentafeln, Urnengrabsteine sowie Urnenplatten) sind rechtzeitig vor Ausführung bei der Gemeinde Memmingerberg anzuzeigen. <sup>2</sup>Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.



- (2) <sup>1</sup>Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- <sup>2</sup>Soweit erforderlich können von der Gemeinde Memmingerberg im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. <sup>2</sup>Die Gemeinde Memmingerberg kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (4) Entspricht ein Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung oder wird es ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde Memmingerberg die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (5) <sup>1</sup>Das Abdecken der Grabstätte mit einer Grabplatte ist bis zu 1/3 der Grabfläche zugelassen. <sup>2</sup>Eine Komplettabdeckung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.
- (6) <sup>1</sup>Alle Erdgrabstätten sind einzufassen. <sup>2</sup>Die Einfassung muss aus typischen, beständigen Materialien wie Stein, Granit, Marmor oder Metall bestehen.
- (7) Das Grabmal sowie die Einfassung sind spätestens 1,5 Jahre nach der letzten Bestattung anzulegen.
- (8) Die dauerhafte Verwendung von Holzkreuzen ist nicht gestattet.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck dies erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. beziehen.
- (10) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jeden durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. <sup>2</sup>Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

**§ 16****Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

## 1. Erdwahlgrabstätten (Grabstein) als

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten:	1,20 m	0,70 m	0,20 m
b) Familiengrabstätten:	1,20 m	1,30 m	0,20 m
c) Kindergrabstätten:	0,90 m	0,60 m	0,20 m

## 2. Urnenwahlgrabstätten als

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Erdwahlgrabstätten (Grabstein) zur Erdbestattung von Urnen in			
- Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten:	1,20 m	0,70 m	0,20 m
- Familiengrabstätten:	1,20 m	1,30 m	0,20 m
- Kindergrabstätten:	0,90 m	0,60 m	0,20 m
b) Kleine Urnenerdgräber (Grabstein):	0,90 m	0,60 m	0,20 m
c) Urnennischen in der Urnenwand (Urnentafel):	0,34 m	0,26 m	0,03 m
d) Urnengrabstellen in Hochbeet (liegende Platte):	0,05 m	0,40 m	0,40 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

## 1. Erdwahlgrabstätten als

a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten:	0,15 m
b) Familiengrabstätten:	0,25 m
c) Kindergrabstätten:	0,10 m

## 2. Urnengrabstätten als

a) Erdwahlgrabstätten zur Erdbestattung von Urnen in	
- Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten:	0,15 m
- Familiengrabstätten:	0,25 m
- Kindergrabstätten:	0,10 m
b) kleine Urnenerdgräber:	0,05 m
c) Urnennischen in der Urnenwand (Urnentafel):	keine Einfassung
d) Urnengrabstellen in Hochbeet (liegende Platte):	keine Einfassung

**§ 17****Gestaltung der Grabmäler**

(1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck (§ 2) des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. <sup>2</sup>Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.



- (2) <sup>1</sup>Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. <sup>2</sup>Insbesondere sind Bildgemmen mit dem Bild des Verstorbenen mit einem maximalen Durchmesser von 7 cm erlaubt (rechteckige Gemmen sind nicht zulässig). <sup>3</sup>Gravuren dürfen nicht störend oder verunstaltend wirken. <sup>4</sup>Unzulässig sind auffällige Farbgebungen, insbesondere Gold- oder Silberausführungen, Anstriche sowie das Anbringen von Gemälden.
- (3) <sup>1</sup>Die Abdeckung der Urnennische ist ausschließlich mit den von der Gemeinde Memmingerberg für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Urnentafeln vorzunehmen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Urnentafeln an die Gemeinde Memmingerberg zu übergeben. <sup>3</sup>Die Gravur der Urnentafel ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach der Beisetzung vornehmen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Urnentafeln oder sonstige Teile der Urnenwand sowie die Hochbeete dürfen nicht mit Einrichtungen zur Aufnahme von Blumenschmuck und sonstigen Vorrichtungen versehen werden. <sup>2</sup>Auf den dafür vorgesehenen Stegen entlang der Urnenwand darf Grabschmuck vor den jeweiligen Urnennischen abgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Urnenhochbeete erhalten eine Erstbepflanzung durch den Bauhof. <sup>2</sup>Bei Nichtbenutzung wird die Pflege vom Bauhof übernommen. <sup>3</sup>Ab Erwerb bzw. Beginn des Nutzungsrechts einer Urnengrabstelle im Urnenhochbeet wird die Pflege durch den Nutzungsberechtigten übernommen. <sup>4</sup>Ergänzend zu den Bestimmungen in § 14 (Pflege und gärtnerische Gestaltung) darf die Bepflanzung eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

## § 18

### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

<sup>1</sup>Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie im Sinn von Art. 9 a Abs. 2 BestG nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinn von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

## § 19

### Standssicherheit

- (1) Jedes Grab muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Memmingerberg Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) <sup>1</sup>Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.
- (5) Die Steinstärke des Fundaments muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Bei Antragstellung bzw. Verleihung des Nutzungsrechts sollte auf die vorstehend genannte Verpflichtung hingewiesen werden.

## § 20

### **Erhaltung und Entfernung der Grabmäler, Einfassungen sowie des Fundaments**

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten haben die Grabmäler, die Einfassungen, die Fundamente und sonstigen Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde Memmingerberg festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben (unabhängig von evtl. Mängeln in der Standsicherheit (s. § 19)).
- (2) Grabmäler, Einfassungen und Fundamente dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde Memmingerberg ganz oder teilweise entfernt werden.
- (3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, die Einfassungen sowie das Fundament zu entfernen. <sup>2</sup>Entfernt der Nutzungsberechtigte das Grabmal, die Einfassung sowie das Fundament nicht, kann die Gemeinde Memmingerberg das Grabmal, die Einfassung sowie das Fundament auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts einer Urnennische in der Urnenwand oder einer Urnengrabstätte im Hochbeet erfolgt die Auflösung dieser Grabstätte durch den gemeindlichen Bauhof. <sup>2</sup>Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung berechnet (vgl. § 29).

## **Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 21**

#### **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) <sup>1</sup>Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. <sup>2</sup>Auf den Benutzungszwang wird verzichtet, sofern entsprechende und geeignete Räume eines privaten Bestattungsunternehmens oder eines Dritten (bspw. Krankenhaus) gegeben sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>4</sup>Der Sarg bleibt auch geschlossen, sofern der Tote eine übertragbare Krankheit hatte (§ 7 BestV) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 22**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) <sup>1</sup>Der Transport von Leichen von der Leichenhalle zu den Grabstätten, die Mithilfe bei der Aufbahrung der Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen werden von den von der Gemeinde Memmingerberg bestellten Leichenträgern ausgeführt. <sup>2</sup>Auf Antrag wird von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals Befreiung erteilt.
- (2) <sup>1</sup>Ansonsten stellt die Gemeinde Memmingerberg kein Bestattungspersonal zur Verfügung. <sup>2</sup>Es sind für alle weiteren Handlungen auf dem Friedhof privatrechtliche Verträge zwischen Bestattungspflichtigen und Bestattungsunternehmen zu schließen.





## Sechster Teil Bestattungsvorschriften

### § 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Memmingerberg anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Memmingerberg im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 24 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

1. Erdwahlgrabstätten als
  - a) Einzelgrabstätten / Doppelgrabstätten: 20 Jahre
  - b) Familiengrabstätten: 20 Jahre
  - c) Kindergrabstätten  
(zur Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren): 15 Jahre
2. Urnenwahlgrabstätten als
  - a) Erdwahlgrabstätten zur Erdbestattung von Urnen in
    - Einzel-/Doppelgrabstätten: 20 Jahre
    - Familiengrabstätten: 20 Jahre
    - Kindergrabstätten: 15 Jahre
  - b) kleine Urnenerdgräber: 15 Jahre
  - c) Urnennischen in einer Urnenwand: 15 Jahre
  - d) Urnengrabstellen in einem Hochbeet: 15 Jahre

### § 25 Umbettungen

- (1) <sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Memmingerberg. <sup>2</sup>Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.



- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde Memmingerberg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Umbettungen erfolgen durch ein anerkanntes durch die jeweiligen Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen, welche die Umbettung sowie den Transport durchführen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. <sup>2</sup>Sie müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Der Gemeinde Memmingerberg ist eine Bestätigung des aufnehmenden Friedhofs vorzulegen.

## **Siebter Teil Schlussvorschriften**

### **§ 26 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Memmingerberg den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. gegen die festgesetzten Ausmaße der Grabstätten verstößt (§ 13),
4. die Festsetzungen zur Pflege und gärtnerische Gestaltung missachtet (§ 14),
4. gegen die Bestimmungen der Errichtung von Grabmälern und Einfassungen verstößt (§ 15)
5. die festgesetzten Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen über- bzw. unterschreitet (§16),
6. die Bestimmungen der Gestaltung von Grabmälern nicht beachtet (§ 17),
7. die Vorgaben für die Standsicherheit nicht einhält (§ 19),



8. die Bestimmungen zur Erhaltung und Entfernung der Grabmäler, Einfassungen sowie des Fundaments missachtet (§ 20)
9. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Memmingerberg anzeigt (§ 23 Abs. 1),
10. sowie den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

### § 28

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 29

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### § 30

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Memmingerberg vom 02.08.2022 außer Kraft.

Memmingerberg, den 05.12.2023

  
Lichtensteiger,  
Erster Bürgermeister



